

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz der Hansestadt Rostock - Untere Wasserbehörde**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock plant die Errichtung und den Betrieb eines Schöpfwerkes am Gewässer 2. Ordnung „Hefegraben“. Die Maßnahme dient gemeinsam mit der vom Land M-V geplanten Sturmflutschutzanlage dem Binnen- und Hochwasserschutz des westlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Weißes Kreuz“.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Schöpfwerkes in Spundwandbauweise ohne Hochbauteil, die Anlage eines Mahlbusens (ca. 500 m<sup>2</sup>), eines Freiauslaufs mit Rückschlagklappe und die Herstellung eines Unterhaltungsstreifens. Auf ca. 100 m Länge ab dem Schöpfwerk wird der Hefegraben zudem nachprofilert und verbreitert. Der Vorhabenstandort liegt auf Flurbezirk II, Flur 5, Flurstück 2024/4 sowie tlw. Flurbezirk II, Flur 4, Flurstück 1589/13.

Die Errichtung des Schöpfwerkes stellt eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG ist für „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, „soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die überschlüssige Prüfung hat ergeben, dass von dem o. g. Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

- Das Vorhaben dient der Daseinsvorsorge und Klimawandelanpassung im Einzugsgebiet des Hefegrabens. Das Schöpfen ist nur in den Fällen vorgesehen, wenn Binnenhochwasser und Sturmfluten der Ostsee bzw. Unterwarnow zeitgleich auftreten.
- Die Vorhabenfläche umfasst ca. 0,5 ha und liegt in unmittelbarer Nähe zur stark befahrenen Straße Mühlendamm. Die vorhabenbedingten Wirkungen sind überwiegend gering und lokal begrenzt.
- Am Standort kommen nach kommunalem Bodenschutzkonzept geschützte Niedermoorböden vor. Die anlagebedingten Bodenveränderungen durch Bodenaushub (<3.000 m<sup>2</sup>) und Neuversiegelung (ca. 500 m<sup>2</sup>) sind sehr gering und eng begrenzt.
- Anlagebedingt gehen auf ca. 2.000 m<sup>2</sup> Grün- und Gehölzfläche verloren. Sie sind potentieller Lebensraum für Insekten, Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Geringfügig wird das gesetzlich geschützte Feuchtbiotop in der "Herrenwiese" (HRO00654) beansprucht. Die betroffene Fläche liegt jedoch im Randbereich des Biotops. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Mühlendamm und der umgebenen gewerblichen Bebauung/ Nutzung ist die Lebensraumfunktion der betroffenen Grün- und Gehölzfläche bereits vermindert.
- Unmittelbar westlich des geplanten Schöpfwerkes grenzt das Landschaftsschutzgebiet Carbak-Niederung (LSG 148) an. Da der Abfluss des Hefegrabens nur dann reguliert wird, wenn Sturmflut und Binnenhochwasser zugleich auftreten, ist eine anhaltende, negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der Niederung nicht zu erwarten.
- Das Ortsbild im Umfeld des Vorhabens ist durch gewerbliche Nutzung und die direkt angrenzende Hauptverkehrsstraße anthropogen vorbelastet.
- Die südlich angrenzende gesetzlich geschützte Allee wird nicht beeinträchtigt. Der Abstand ist ausreichend groß, um Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden.
- Die ökologische Funktionseignung des Hefegrabens ist aktuell gering, aufgrund von Schadstoffbelastungen von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Einzugsgebiet sowie der stark eingeschränkten Durchgängigkeit auf ca. der Hälfte der Fließstrecke. Daher

wird die stark eingeschränkte Durchgängigkeit infolge des Schöpfwerkes nicht als erhebliche Verschlechterung gewertet.

- Die Barrierewirkung durch die Spundwand ist an diesem Standort gleichfalls nicht erheblich negativ, da im Süden durch den Mühlendamm und im Osten durch die Bestandsbebauung und -nutzung bereits Barrieren durch anthropogene Nutzungen bestehen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

*D. Koziolk*

Dr. Dagmar Koziolk

Amtsleiterin Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Rostock, 19.03.2024